



29/SN-12/ME

## BUNDES-INGENIEURKAMMER

An  
den Präsidenten des Nationalrates  
Hr. Mag. Leopold GRATZ

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8  
TEL. (0222) 88 88 07 SERIE

Parlament  
1017 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF		KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES
Z'	12. GE/987	<i>St. Hasselbauer</i>
Datum:	9. APR. 1987.	8. April 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>Haff</i>	WIEN, G. Z. 382/87/k1/20

Entwurf eines Grunderwerbssteuergesetzes;  
GZ 10 0202/5-IV/10/87/10

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu dem uns vorgelegten Entwurf des oben angeführten Gesetzes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist die vorgesehene Vereinheitlichung und übersichtliche Gestaltung der Novelle zu begrüßen.

Dennoch erscheint es auch weiterhin erforderlich, bestimmte Erwerbsvorgänge von Grundstücken von der generellen Steuerpflicht auszunehmen. Zu diesen Erwerbsvorgängen zählen insbesondere solche, die den sozialen Wohnbau betreffen, wie die Eigentumsübertragung von gemeinnützigen Wohnbauträgern auf den Wohnungseigentümer. Insbesondere im Falle, daß der Eigentumsübergang nach Baubeginn oder gar Fertigstellung des Objektes erfolgt, tritt der Fall ein, daß die GrEST nicht nur vom Grundanteil, sondern vom Wert des gesamten Objektes eingehoben wird.

Diese Möglichkeit der GrEST - Einhebung für die oben genannten Objekte scheint aber, weil hiervon der soziale Wohnbau maßgeblich verteuert werden würde, nicht mit den Zielen und Aufgaben dieser Institution vereinbar.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und freundlichen Grüßen

*Utz Pur*  
Architekt Dipl.Ing.Utz PURR  
Präsident



# BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 65 58 07 SERIE

An  
den Präsidenten des Nationalrates  
Hr. Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 Wien

BLATT GESETZENTWURF		KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTES
Z:	15	Ge. 9
Datum:	9. APR. 1987	Wien, 8. April 1987
Verteilt:	10. APR. 1987	a. z. 390/87/k1/20
		Wasserbauer

Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987  
Zu GZ 06 0102/2-IV/6/87/5

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu dem uns vorgelegten Entwurf des oben angeführten Gesetzes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

## Zu Abschnitt I, Einkommenssteuergesetz

Grundsätzlich sind gegen die geplanten Änderungen keine Einwände zu erheben. Dennoch sollten die folgenden Bestimmungen des geltenden EStG einer Überarbeitung unterzogen werden:

### § 9 Abs.6, letzter Teilsatz:

Gemäß § 4 Abs.4 Z.1 stellen "Beiträge des Versicherten zur gesetzlichen Sozialversicherung .... sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen...." Betriebsausgaben dar. Es wird also zwischen Beiträgen zu Unterstützungseinrichtungen der Kammern und zur gesetzlichen Sozialversicherung unterschieden.

Gemäß § 9 Abs.4 ff unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen Rücklagen (steuerfrei gelassene Beträge) nicht der gewinnerhöhenden Nachversteuerung, wenn sie nach Ablauf des ihrer Bildung folgenden 4. Jahres für auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner aufgewandt werden.

Weiters soll die Auflösung der Rücklagen dann keiner Erhöhung unterliegen, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für eine Alterspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt.

BUNDES - INGENIEURKAMMER  
BLATT 2

Wie in § 4 Abs.4 Z.1 richtigerweise differenziert wird, besteht nicht für alle selbstständig Erwerbstätigen die Verpflichtung zur Teilnahme an einer gesetzlichen Sozialversicherung, so z.B. für die Ziviltechniker, welche Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammer leisten.

Gemäß der geltenden Bestimmung können daher die Ziviltechniker - im Gegensatz zu anderen freien Berufen, wie die Wirtschaftstreuhänder - nicht in die Lage versetzt werden, auch nicht bei Erreichung des Pensionsalters, Rücklagen ohne Erhöhung nachzuversteuern, da sie die Voraussetzungen für eine gesetzliche Sozialversicherung gezwungenermaßen nicht erfüllen können.

Da diese Differenzierung ihrer sachlichen Grundlage entbehrt - einerseits Gleichstellung der Beiträge des Versicherten zur gesetzlichen Sozialversicherung und der Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen - andererseits daran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden, erscheint es erforderlich, diese Bestimmung derart abzuändern, daß die Erreichung der Altersgrenzen der gesetzlichen Sozialversicherung für alle freiberuflich Tätigen die Möglichkeit schafft, Rücklagen ohne Erhöhung nachzuversteuern.

Dies könnte beispielsweise erreicht werden, indem das Wort "Voraussetzungen" im letzten Teilsatz durch das Wort "Altersgrenzen" ersetzt wird und diese ausdrücklich für alle Freiberufler als anwendbar erklärt werden.

## § 22 (1) 1 lit b:

Der gemeinsame Oberbegriff der "staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker" und "Architekten" lautet gemäß der Legaldefinition des § 1 Ziviltechnikergesetz "Ziviltechniker". Andere "Architekten" als die im Ziviltechnikergesetz (ZTG) genannten, gibt es spätestens seit dem ZTG vom 18.6.1957, BGBI. 146/57, nicht mehr. Es erscheint daher erforderlich, dieser längst vereinheitlichten Begriffsbestimmung im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit durch Streichung des Unterbegriffes "Architekten" zugunsten des gemeinsamen Oberbegriffes "Ziviltechniker", Rechnung zu tragen.

BUNDES - INGENIEURKAMMER  
BLATT 3

Ebenso erscheint es erforderlich, wie schon in den Stellungnahmen zu früheren Abgabenänderungsgesetzen, darauf zu verweisen, daß es zur Ziviltechnikertätigkeit keine ähnlichen Tätigkeiten gibt, die nicht dem Gewerbe zuzuordnen sind. Da aber beide Tätigkeiten an unterschiedliche Ausübungsvoraussetzungen gebunden sind, scheint eine Gleichbehandlung sinnwidrig und verfassungsrechtlich bedenklich: die durch diese Bestimmung mögliche Befreiung bestimmter Gewerbetreibender von der Gewerbesteuer bedeutet nicht nur einen nicht unmaßgeblichen Steueraufkommensnachteil, sondern auch die verfassungswidrige Gleichbehandlung von Ungleichen.

Wir regen daher an, in § 22 Abs.1 Z.1 lit.b den letzten Teilsatz, "...und aus einer ähnlichen freiberuflichen Tätigkeit.", ersatzlos zu streichen.

**Abschnitt IV, Umsatzsteuergesetz**

Auch gegen die in Abschnitt IV vorgesehenen Änderungen bestehen unsererseits keine Einwände.

Dennoch erscheint es auch im Rahmen dieser Novelle erforderlich, auf § 10 (2) 7 lit. c zu verweisen.

Auch hierzu wird, analog zu § 22 EStG, angeregt, die sachlich nicht gerechtfertigte und zu großer Rechtsunsicherheit führende Differenzierung in "Architekt" und "staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker" zugunsten des gemeinsamen Oberbegriffes "Ziviltechniker" aufzugeben.

Denn selbst dann, wenn auf § 31 Abs.4 ZTG verwiesen wird, wonach bestimmte Gewerbetreibende dann, wenn sie vor Dezember 1952 den Titel "Architekt" nachweislich geführt haben - soferne es solche Gewerbetreibende noch geben sollte - diesen auch weiterhin führen dürfen, können hieraus gemäß dem letzten Satz leg. cit. keine Befugnisse eines Architekten abgeleitet werden.

Wir erlauben uns daher auch diesmal anzuregen, die Anfügung "Architekt" ersatzlos zu streichen.

**Abschnitt XIII, Bundesabgabenordnung**

Den Rechtsmitteln im Abgabenverfahren aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird seitens der Bundes - Ingenieurkammer begrüßt, gleichwohl es erst eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bedurfte, ehe diese Änderungen in das Gesetz eingegangen sind.

BUNDES - INGENIEURKAMMER  
BLATT 4

Dennoch glauben wir, daß nur ausformulierte und eindeutig bestimmte Gesetzesänderungen in die Novelle eingehen sollen. In den vorliegenden Formulierungen sind aber unseres Erachtens zu viele unbestimmte Gesetzesbegriffe (z.B.: "unverhältnismäßiger Aufwand") enthalten, sodaß weiterhin das Risiko beim Abgabepflichtigen liegt, nicht in den Genuß der aufschiebenden Wirkung zu gelangen.

Günstiger aber erschien eine Art "Beweislastumkehr", wonach die Behörde dem Antragsteller nachweisen müßte, daß die Ablehnung der Zuerkennung für ihn keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und mit freundlichen Grüßen

Architekt Dipl.Ing.Utz PURR  
Präsident

